

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 178/10 B

L 3 AS 708/09 (Sächsisches LSG)
S 43 AS 5031/08 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Chemnitz,
Heinrich-Lorenz-Straße 35, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für die Durchführung des oben benannten Beschwerdeverfahrens zu bewilligen und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II an die Klägerin ab 1.2.2008. Der Beklagte lehnte dessen Bewilligung unter Berücksichtigung des Einkommens des J.B. ab. Die Klägerin, so der Beklagte zur Begründung, lebe mit J.B. in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft. Das SG Chemnitz hat der Klage der Klägerin stattgegeben (*Gerichtsbescheid vom 13.10.2009*), das Sächsische LSG hat auf die Berufung des Beklagten den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es ist nach Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere der finanziellen Bindungen, die die Klägerin und J.B. mit den "Hauskrediten" und wechselnden Deckungen der Verbindlichkeiten eingegangen seien sowie der räumlichen Wohnsituation davon ausgegangen, dass die Klägerin und J.B. für einander einstünden und Verantwortung übernommen hätten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum BSG erhoben und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert die folgende Rechtsfrage:
"Ob in jedem Fall bei einer Personenmehrheit, im vorliegenden Falle der Klägerin und dem Zeugen J.B., eine Einstandsgemeinschaft allein aufgrund der Tatsache, dass hier eine Immobilie gemeinsam genutzt und gemeinsame Darlehens- und Bausparverträge abgeschlossen wurden, anzunehmen wäre."



- 6 Die Klägerin hat mit dieser Rechtsfrage keine solche formuliert, die abstrakt klärungsbedürftig ist. Das LSG hat das Vorliegen einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft anhand äußerer Hinweiszeichen beurteilt. Es hat insoweit eine Beweiswürdigung vorgenommen. Die Beweiswürdigung ist jedoch grundsätzlich einer Überprüfung im Revisionsverfahren nicht zugänglich (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Verfahrensfehler insoweit, etwa den Verstoß gegen Denkgesetze hat die Klägerin nicht gerügt. Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich in der Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung. Es mangelt im Hinblick auf die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zudem an Darlegungen, dass die Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich entschieden sei. Insoweit hätte es zumindest einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der "eheähnlichen Gemeinschaft" bzw nunmehr Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft bedurft (*BVerfG 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3; BSG 17.10.2002 - B 7 AL 96/00 R, BSGE 90, 90 = SozR 3-4100 § 119 Nr 26 S 137; BSG 27.2.2008 - B 14 AS 23/07 R*).
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie dargestellt - hier.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

